

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 26. Mai 1959

9. Stück

- 13.** Kundmachung: Neufestsetzung der Pflegegebühren für die öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten.
14. Gesetz: Gemeindewahlordnung der Stadt Wien, Änderung.
15. Gesetz: Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952, Änderung.

13.

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 30. April 1959, Magistratsabteilung 17-VIII-6005/59, betreffend die Neufestsetzung der Pflegegebühren für die öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten.

Die Wiener Landesregierung hat am 7. April 1959, Pr. Zl. 864, gemäß § 34 im Zusammenhang mit § 47 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, folgenden Beschluß gefaßt:

Die Pflegegebühren für die
 Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“
 und die

Heil- und Pflegeanstalt Ybbs an der Donau werden mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1959 in der Höhe von 40 S pro Kopf und Tag festgesetzt.

Für Pfleglinge der Heil- und Pflegeanstalt Ybbs an der Donau, die sich in Familienpflege befinden, sind ab 1. Juli 1959 Pflegegebühren in der Höhe von 20 S pro Kopf und Tag zu entrichten.

Der Landeshauptmann:
 Jonas

14.

Gesetz vom 10. April 1959 über die Änderung der Gemeindewahlordnung der Stadt Wien.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 21. Juni 1949, LGBl. für Wien Nr. 29, in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juli 1954, LGBl. für Wien Nr. 20, wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 4 hat zu lauten wie folgt:

„(4) Die Wahlausschreibung hat weiter den Tag zu bestimmen, der als Stichtag (§ 16 Abs. 2, § 23 Abs. 1 und § 39) gilt.“

2. § 10 Abs. 1 hat zu lauten wie folgt:

„(1) Die nach den §§ 7 und 8 zu bestellenden Wahlleiter sowie deren Stellvertreter sind spätestens am siebenten Tag nach der Wahlausschreibung zu ernennen.“

3. § 11 Abs. 1 hat zu lauten wie folgt:

„(1) Spätestens am zehnten Tag nach der Wahlausschreibung haben die Vertrauensmänner der wahlwerbenden Parteien, die Vorschläge für die gemäß § 12 Abs. 3 zu bestellenden Beisitzer erstatten wollen, ihre Anträge nach Abs. 3 einzubringen.“

4. Im § 11 Abs. 5 hat der erste Satz zu lauten wie folgt:

„(5) Sind dem Wahlleiter die Vertrauensmänner bekannt und ist er in der Lage zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten, oder wird ein Antrag von einer im Gemeinderat oder im Nationalrat vertretenen Partei eingebracht, so hat er den Antrag sofort in weitere Behandlung zu nehmen.“

5. § 13 Abs. 1 hat zu lauten wie folgt:

„(1) Spätestens am 21. Tag nach der Wahlausschreibung haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.“

6. § 18 hat zu lauten wie folgt:

„§ 18.

(1) Vom Wahlrecht sind ausgeschlossen:

1. Personen, die wegen eines nicht unter Z. 2 fallenden Verbrechens verurteilt worden sind: bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe;

2. Personen, die wegen eines der im § 6 Z. 1 bis 12 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1920, StGBI. Nr. 323, angeführten Verbrechen oder wegen eines Verbrechens nach dem Bundesgesetz zum Schutze des Staates (Staatschutzgesetz, BGBl. Nr. 223/1936) verurteilt worden sind: bis zum Ende der Strafe;

3. Personen, die

- a) wegen einer Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnehmung daran, des Betruges, der Untreue, der Kuppelei, der Plünderung oder der Teilnehmung daran (§§ 460, 461, 463, 464, 512, 681 und 683 StG.) verurteilt wurden,
- b) wegen eines Vergehens nach §§ 2 bis 4 des Wuchergesetzes 1949 (BGBl. Nr. 271/1949), eines Vergehens oder einer Übertretung nach § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, RGBl. Nr. 78 (Vereitelung von Zwangsvollstreckungen), verurteilt wurden,
- c) mindestens dreimal wegen eines Vergehens der selbstverschuldeten vollen Berausung verurteilt wurden, sofern sie in diesem Zustand eine sonst als Verbrechen zuzurechnende Handlung oder Unterlassung begangen haben (§ 523 StG. in der Fassung der Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 62/1952),
- d) mindestens dreimal wegen einer Übertretung der Trunkenheit verurteilt wurden (§ 523 StG. in seiner vor dem Inkrafttreten der Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 62/1952, in Geltung gestandenen Fassung),
- e) mindestens dreimal verurteilt wurden, wobei diesen Verurteilungen Delikte beider in lit. c und d angeführten Arten zugrunde lagen:

in allen Fällen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe;

4. Personen, die wegen eines im § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, bezeichneten Vergehens, das bei Wahlen des Bundespräsidenten, des Nationalrates, bei Volksbegehren, Volksabstimmungen oder bei Wahlen zu den Landtagen begangen wurde, verurteilt worden sind: bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.

(2) Personen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 27. April 1945 von einem deutschen, außerhalb des Gebietes der Republik Österreich gelegenen Gericht zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn mit der Verurteilung auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen worden ist.

(3) Personen, die in der Zeit nach dem 13. März 1938 von einem im Gebiet der Republik Österreich gelegenen Gericht auf Grund reichsdeutscher Strafvorschriften zu einer Zuchthaus- oder Ker-

kerstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen.

(4) Sind die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten strafbaren Handlungen von Personen begangen worden, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, so hat die Ahndung den Ausschluß vom Wahlrecht nicht zur Folge.

(5) Der Ausschluß vom Wahlrecht nach den Abs. 1 bis 3 tritt nicht ein, wenn das Gericht die Vollziehung der Strafe nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 (BGBl. Nr. 277/1949) in der geltenden Fassung vorläufig aufgeschoben hat. Wird der Aufschub widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.

(6) Die Wahlausschließungsgründe nach den Abs. 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Verurteilung getilgt ist oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung als nicht erfolgt oder getilgt gilt.“

7. § 21 wird gestrichen.

8. § 22 hat zu lauten wie folgt:

„§ 22.

Wenn eine Person aus mehreren der in den §§ 18 bis 20 angeführten Gründe vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, so bestimmt sich die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrecht nach der hierfür festgesetzten längeren Frist.“

9. § 23 hat zu lauten wie folgt:

„§ 23.

(1) Die Wahlberechtigten sind vom Magistrat im Wählerverzeichnis einzutragen. Die Eintragung erfolgt nach dem Stand der Stimmliste (§ 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 271) am Stichtag (§ 3 Abs. 4, § 16 Abs. 2 und § 39).

(2) Die Wählerverzeichnisse sind vom Magistrat nach Wahlsprengeln und innerhalb dieser nach Straßen- und Hausnummern und innerhalb der Häuser nach Türnummern anzulegen.“

10. Im § 24 wird der Absatz 3 gestrichen.

11. §§ 25, 26, 27 und 28 werden gestrichen.

12. Im § 29 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten wie folgt:

„(1) Vom 21. bis zum 30. Tag nach der Wahlausschreibung hat der Magistrat das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsräum zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.“

13. Im § 31 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten wie folgt:

„(2) Die Parteien haben dieses Verlangen spätestens am siebenten Tag nach der Wahlausschreibung beim Magistrat zu stellen.“

14. Im § 32 wird der Absatz 2 gestrichen. Die Absätze 3, 4 und 5 erhalten die Bezeichnungen „(2)“, „(3)“ und „(4)“. Im neuen Absatz 3 hat der zweite Satz zu lauten wie folgt:

„Hat der Einspruch die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruches notwendigen Belege anzuschließen.“

15. § 36 Abs. 3 hat zu lauten wie folgt:

„(3) Die Bestimmungen der §§ 32 Abs. 2 bis 4 und 35 Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.“

16. Im § 39 hat lit. a zu lauten wie folgt:

„a) Wählern, die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Stichtag (§ 3 Abs. 4, § 16 Abs. 2 und § 23 Abs. 1) und dem Wahltag innerhalb Wiens verlegen;“

17. § 42 hat zu lauten wie folgt:

„§ 42.

Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 26. Lebensjahr überschritten haben.“

18. § 43 wird aufgehoben.

19. Im § 44 hat Abs. 1 zu lauten wie folgt:

„(1) Wahlwerbende Parteien haben ihre Wahlvorschläge, gesondert für den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr der Bezirkswahlbehörde vorzulegen (Bezirkswahlvorschlag).“

20. Im § 44 hat Abs. 3 zu lauten wie folgt:

„(3) Die Unterschrift von 100 Wählern des Gemeindebezirkes ist nicht erforderlich, wenn der Wahlvorschlag von einer wahlwerbenden Partei eingebracht wird, die im letzten Gemeinderat oder im Nationalrat vertreten ist.“

21. An § 44 wird als vierter Absatz angefügt:

„(4) Bei der Vorlage eines Bezirkswahlvorschlages für die Gemeinderatswahl oder eines Bezirkswahlvorschlages für die Bezirksvertretungswahl ist ein Beitrag zu den Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von 600 S beim Magistrat zu erlegen.“

22. Im § 47 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten wie folgt:

„(2) Weist ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften auf oder wurde

der Beitrag zu den Kosten des Wahlverfahrens (§ 44 Abs. 4) nicht spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag erlegt, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.“

23. § 50 hat zu lauten wie folgt:

„§ 50.

(1) Am siebenten Tag vor dem Wahltag schließt die Bezirkswahlbehörde die Parteilisten ab, streicht, falls eine Parteiliste mehr als doppelt soviel Bewerber enthält, als im Wahlbezirk Mandate zur Vergebung gelangen, die überzähligen Bewerber und veröffentlicht unter Beachtung der Bestimmungen der folgenden Absätze die Parteilisten.

(2) Die Reihenfolge der Parteien, die im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten waren, bestimmt sich nach der Zahl der Mandate, die die Parteien bei der letzten Gemeinderatswahl im ganzen Gemeindegebiet erreicht haben, beginnend mit der höchsten Zahl. Sind die Mandatszahlen gleich, so bestimmt sich die Reihenfolge der Parteien mit diesen Mandatszahlen nach der bei der letzten Gemeinderatswahl ermittelten Gesamtsumme der Parteistimmen; sind auch diese gleich, so entscheidet die Stadtwahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist. Die so ermittelte Reihenfolge ist von der Stadtwahlbehörde den Bezirkswahlbehörden bis spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bekanntzugeben und ist für die Bezirkswahlbehörden verbindlich.

(3) Im Anschluß an die nach Abs. 2 gereihten Parteien sind die übrigen wahlwerbenden Parteien anzuführen, wobei sich ihre Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages für den Gemeinderat, bei einer Wahlwerbung nur für die Bezirksvertretung nach dem Zeitpunkt der Einbringung dieses Wahlvorschlages zu richten hat. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge die Bezirkswahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Wien und durch Anschlag an der Amstafel. Aus ihr muß der Inhalt aller Wahlvorschläge zur Gänze ersichtlich sein.

(5) Bei allen wahlwerbenden Parteien sind die Parteibezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen mit gleich großen Druckbuchstaben in für jede wahlwerbende Partei gleich große Rechtecke mit schwarzer Druckfarbe einzutragen. Für die Kurzbezeichnung sind hiebei einheitlich große schwarze Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden.“

24. Im § 51 hat Abs. 2 zu lauten wie folgt:

„(2) Die Festsetzung der Wahlsprengel hat spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag zu erfolgen.“

25. Im § 61 hat der erste Absatz zu lauten wie folgt:

„(1) Am Tag der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch den Wahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis (Muster Anlage 5), die Wahlkuverte und einen entsprechenden Vorrat von amtlichen Stimmzetteln übergibt und ihr die Bestimmungen der §§ 14 und 15 über die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörde vorhält. Der Wahlleiter hat der Wahlbehörde die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel bekanntzugeben, vor der Wahlbehörde diese Anzahl zu überprüfen und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.“

26. An § 64 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bresthafte Personen sind solche, die gelähmt oder des Gebrauches der Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, daß ihnen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlbehörde. Jede Stimmenabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten. Wer sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert oder bresthaft ausgibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistrat mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfall mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.“

27. § 66 hat zu lauten wie folgt:

„§ 66.

(1) Hat der Wähler sich entsprechend ausgewiesen und ist er im Wählerverzeichnis eingetragen, so erhält er vom Wahlleiter das leere Wahlkuvert und je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung (§ 71).

(2) Wähler männlichen Geschlechtes erhalten die für die Männer, Wähler weiblichen Geschlechtes die für die Frauen bestimmten Wahlkuverte.

(3) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort füllt der Wähler die beiden amtlichen Stimmzettel aus, legt die Stimmzettel in das Kuvert, tritt aus der Zelle und übergibt das Kuvert dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Urne legt.

(4) Ist dem Wähler bei der Ausfüllung eines der Stimmzettel ein Fehler unterlaufen und begehrt der Wähler die Aushändigung eines weiteren gleichartigen Stimmzettels, so ist dies im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten. Diesem Wähler ist der benötigte Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten Stimmzettel vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses mit sich zu nehmen.“

28. § 71 hat zu lauten wie folgt:

„§ 71.

(1) Zur Stimmenabgabe dürfen nur die vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler übergebenen Stimmzettel verwendet werden.

(2) Die amtlichen Stimmzettel haben die Parteibezeichnung einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen, Rubriken mit einem Kreis, im übrigen aber unter Berücksichtigung der gemäß § 50 erfolgten Veröffentlichung die aus den Mustern Anlagen 10 und 11 ersichtlichen Angaben zu enthalten. Amtliche Stimmzettel dürfen nur auf Anordnung des Magistrates hergestellt werden. Die Landesregierung hat für die beiden Arten von amtlichen Stimmzetteln (§ 66 Abs. 1) verschiedene Farben festzusetzen. Die Größe der amtlichen Stimmzettel hat sich nach der Anzahl der im Bezirk zu berücksichtigenden Parteien zu richten. Das Ausmaß soll ungefähr 14¹/₂ bis 15¹/₂ cm in einer Dimension und 20 bis 22 cm in der anderen Dimension betragen, kann aber auch nach Notwendigkeit größer sein. Es sind für alle Parteibezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die Abkürzung der Parteibezeichnungen einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinien sind bei allen Parteien in gleicher Stärke auszuführen.

(3) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel, oder wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, vom Magistrat mit Geld bis zu 3000 S und im Uneinbringungsfall mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(4) Der Strafe nach Abs. 3 unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe

/ 10
/ 11

für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

(5) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in den links von jeder Partei-bezeichnung vorgedruckten Kreisen ein liegendes Kreuz oder andere Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt und daraus unzweideutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Parteiliste wählen wollte. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, z. B. durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien oder durch Bezeichnung eines, mehrerer oder aller Bewerber einer Parteiliste, eindeutig zu erkennen ist.

(6) Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel für die Wahl in den Gemeinderat enthält, zählen sie für diese Wahl als ein gültiger, wenn

1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Parteiliste des Gemeinderates vom Wähler bezeichnet wurde, oder

2. mindestens ein Stimmzettel für den Gemeinderat gültig ausgefüllt ist und sich aus den Bezeichnungen der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Liste ergibt, oder

3. wenn neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel unausgefüllt sind.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Wahl in die Bezirksvertretung, wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel für diese Wahl enthält.

(7) Sonstige nicht amtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit der amtlichen Stimmzettel nicht.“

29. § 72 hat zu lauten wie folgt:

„§ 72.

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder

2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte, oder

3. überhaupt keine für den Wahlbezirk veröffentlichte Parteiliste oder kein Bewerber bezeichnet wurde, oder

4. zwei oder mehrere Parteilisten oder Bewerber verschiedener Parteilisten bezeichnet wurden, oder

5. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste er wählen wollte.

(2) Leere Wahlkuverte zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die für die Wahl desselben Vertretungskörpers auf verschiedene Parteien lauten, so zählen sie für diese Wahl nur als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Partei angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.“

30. An § 73 wird als sechster Absatz angefügt:

„(6) Die Wahlbehörde stellt unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Ausgaben fest, wieviel amtliche Stimmzettel insgesamt ausgegeben wurden, und überprüft, ob diese Anzahl zusammen mit dem noch verbleibenden nicht ausgegebenen Rest die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt.“

31. An § 74 Abs. 2 wird nach Ersetzung des Schlußpunktes durch einen Strichpunkt angefügt:

„i) die Anzahl der übernommenen und an die Wähler ausgegebenen amtlichen Stimmzettel.“

32. § 76 hat zu lauten wie folgt:

„§ 76.

„(1) Wahlbehörden für Wahlkartenwähler in Heil- und Pflegeanstalten (§ 70) haben alle bei ihnen abgegebenen Wahlkuverte der Urne zu entnehmen, uneröffnet zu versiegeln und gemeinsam in einen Umschlag zu legen. Der Umschlag, auf dem die Zahl der einliegenden Wahlkuverte gesondert für Männer und Frauen anzugeben ist, ist zu schließen und zu versiegeln und dem Beauftragten der Bezirkswahlbehörde, der sich in dieser Eigenschaft auszuweisen hat, zu übergeben.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 73 bis 75 sinngemäß auch für die Wahlbehörden der Wahllokale für Wahlkartenwähler (§§ 55 und 70).“

33. § 78 Abs. 1 hat zu lauten wie folgt:

„(1) Die Bezirkswahlbehörde öffnet die bei den Sprengelwahlbehörden gemäß § 73 Abs. 3 und § 76 Abs. 1 abgeholten Pakete, stellt fest, ob die Umschläge ebensoviel Wahlkuverte enthalten, wie auf ihnen eingetragen sind, darf jedoch diese Wahlkuverte nicht öffnen. Sie übernimmt die von den Wahlbehörden für Wahlkartenwähler in

Heil- und Pflegeanstalten (§ 70) übergebenen versiegelten Wahlkuverte, die keine fremde Bezirksziffer haben, uneröffnet in vorläufige Verwahrung, trägt die Zahl der von den einzelnen Wahlbehörden übermittelten Wahlkuverte dieser Art in eine Liste ein, die von allen Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde zu unterfertigen ist, und übermittelt sodann im Wege der Stadtwahlbehörde die Wahlkuverte, die mit anderen Bezirksziffern bezeichnet sind, den zuständigen Bezirkswahlbehörden in verschlossenen und versiegelten Umschlägen, auf welchen die Zahlen der im Umschlag enthaltenen Wahlkuverte einzutragen sind.“

34. § 78 Abs. 3 hat zu lauten wie folgt:

„(3) Die Bezirkswahlbehörde verfährt hierauf mit den von den Wahlbehörden für Wahlkartenwähler in Heil- und Pflegeanstalten abgegebenen und in vorläufige Verwahrung (Abs. 1) genommenen Wahlkuverten und mit den in den anderen Bezirken für den eigenen Bezirk abgegebenen Wahlkuverten der Wahlkartenwähler unter sinngemäßer Anwendung der §§ 73 und 74 und ergänzt das Gesamtergebnis der Wahlsprengel durch die so ermittelten Stimmen.“

35. Im § 87 hat der Abs. 1 zu lauten wie folgt:

„(1) Parteien, die im ersten Ermittlungsverfahren in ganz Wien kein Mandat oder weniger als fünf Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, haben auch im zweiten Ermittlungsverfahren auf die Zuweisung von Restmandaten keinen Anspruch.“

36. § 100 Abs. 2 hat zu lauten wie folgt:

„(2) Für die gleichzeitige Durchführung der Gemeinderats- und der Bezirksvertretungswahlen mit der Nationalratswahl finden die Bestimmungen des I., II., III., IV. und V. Hauptstückes dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als im § 101 nicht anderes angeordnet ist.“

37. An § 101 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die für die Nationalratswahl gebildeten Kreiswahlbehörden haben auch die den Bezirkswahlbehörden obliegenden Geschäfte zu besorgen. Der Verbandswahlbehörde des Wahlkreisverbandes Wien obliegen auch die Geschäfte der Stadtwahlbehörde. Einspruchskommissionen (§ 34) werden nicht errichtet.“

38. Im § 101 hat Abs. 7 zu lauten wie folgt:

„(7) Parteien, die im Nationalrat vertreten und auf dem amtlichen Stimmzettel für die Nationalratswahl angeführt sind, sind in der Veröffent-

lichung der Wahlvorschläge (§ 50) und auf den amtlichen Stimmzetteln für die Wahl in den Gemeinderat und in die Bezirksvertretung (§ 71) in der gleichen Reihenfolge wie bei der Nationalratswahl anzuführen. Beteiligt sich eine im Nationalrat vertretene Partei nicht an der Wahlwerbung, so sind im entsprechenden Stimmzettel die Rechtecke, die nach der Anlage 10 oder 11 die Kurzbezeichnung und die Parteibezeichnung zu enthalten hätten, leer zu lassen.“

39. Im § 101 werden die Absätze 8 und 9 gestrichen.

40. Im § 101 hat Abs. 11 zu lauten wie folgt:

„(11) Für jeden Wähler ist nur ein einziges Wahlkuvert auszugeben. Die Anwendung des § 68 Abs. 3, des § 73 Abs. 3 Satz 1 und 2, des § 76 Abs. 1 sowie des § 78 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 entfällt. § 73 Abs. 2 gilt in folgender Fassung:

„(2) Die Wahlbehörde mischt sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverte, entleert die Wahlurne, sondert die von Männern und Frauen abgegebenen Kuverte und stellt fest:

- a) die Zahl der von den Männern abgegebenen Wahlkuverte;
- b) die Zahl der von den Frauen abgegebenen Wahlkuverte;
- c) die Summe zu a) und b), somit die Zahl der in der Wahlurne gelegenen Wahlkuverte;
- d) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;
- e) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu d) mit der Zahl zu c) nicht übereinstimmt.“

41. § 101 Abs. 16 hat zu lauten wie folgt:

„(16) Nähere Vorschriften über die gleichzeitige Durchführung der Gemeinderats- und der Bezirksvertretungswahlen mit der Nationalratswahl können durch Verordnung getroffen werden, die von der Landesregierung zu erlassen ist.“

42. Die Anlagen 2, 3 und 6 bis 9 werden aufgehoben.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Wiener Landesregierung betraut.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Kinzl

15.

Gesetz vom 10. April 1959, mit dem das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952 neuerlich abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952, LGBl. für Wien Nr. 8, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 1955, LGBl. für Wien Nr. 3/1956, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 hat es statt „120 m²“ zu lauten „130 m²“.

2. Im § 2 Abs. 1 erster Satz hat es statt „1. Jänner 1960“ zu lauten „1. Jänner 1964“.

3. Im § 7 Abs. 1 hat es statt „120 m²“ zu lauten „130 m²“.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Kinzl